



PRO Waldhof e.V.

**Dachverband der Fans des
SV Waldhof Mannheim 07 e.V.**

www.pro-waldhof.de

PRO Waldhof Vereinssatzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **PRO Waldhof**.
Die offizielle Abkürzung des Vereins lautet **PW**.
2. Er wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Mannheim.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 - Zweck des Vereins

PRO Waldhof ist der Dachverband aller Fans des SV Waldhof Mannheim 07, sowohl für unorganisierte Einzelpersonen, wie auch für organisierte Fanclubs. PRO Waldhof stellt somit eine unabhängige und selbstständige Interessenvertretung der geeinten Fanszene des SV Waldhof Mannheim 07 dar. Ziel ist es, deren Interessen gegenüber dem SV Waldhof, den Medien oder der Öffentlichkeit zu vertreten und ggf. durchzusetzen (**Faninteressenvertretung**), die Fans und deren Fanclubs zu organisieren bzw. zu betreuen (**Fandachverband**) und ehrenamtliche Fanarbeit zu leisten (**Fanarbeit**). Zur Verwirklichung des Vereinszwecks organisiert und betreut PRO Waldhof die Fans des SV Waldhof Mannheim 07 mit Fanaktionen, Fanbussen, Öffentlichkeitsarbeit sowie weiteren Serviceangeboten. Wichtigstes Ziel ist die Bewahrung des Vereinsnamens „SV Waldhof Mannheim 07“, dessen Vereinswappen in der derzeitigen Gestalt (Rautenform mit Schriftzug „SV Waldhof 07“) und seinen Farben Blau-Schwarz-Blau als **Stärkung einer Fankultur** mit traditionellen Werten. PRO Waldhof spricht sich gegen Rassismus und Gewalt im Umfeld des SV Waldhof Mannheim 07 aus und arbeitet in geeigneter Art und Weise gegen mögliche derartige Tendenzen. Im Vordergrund der Arbeit steht jedoch der Erhalt und der Ausbau der unpolitischen Fankultur.

PRO Waldhof unterstützt den gemeinnützigen Verein SV Waldhof Mannheim 07 e.V. im Rahmen seiner Möglichkeiten finanziell, organisatorisch und tatkräftig, was insbesondere für den Jugendausbildungsbereich gilt. Ziel des Dachverbandes ist hierbei nicht zuletzt die

Unterstützung des SV Waldhof durch eine Verbesserung der Zusammenarbeit der organisierten Fanclubs untereinander und mit dem Verein. Der Informationsfluss zwischen Verein und den Fans ist zu fördern. Hierbei nimmt PRO Waldhof die Rolle als Bindeglied wahr.

Fanclubs werden als „offizielle Fanclubs des SV Waldhof“ anerkannt und bei PRO Waldhof als „angeschlossene Fanclubs“ geführt, wenn mindestens ein Mitglied des Fanclubs Vereinsmitglied bei PRO Waldhof e.V. (Vollmitglied) und gleichermaßen beim SV Waldhof Mannheim 07 e.V. ist, der Fanclub die Satzungen und Ziele von PRO Waldhof e.V. und des SV Waldhof Mannheim 07 e.V. anerkennt und sich gegen Gewalt und Rassismus im Stadion schriftlich erklärt. Offiziellen Fanclubs ist es gestattet, den Namen und die Symbole des SV Waldhof Mannheim 07 sowie von PRO Waldhof für nicht kommerzielle Zwecke (Fahnen, Banner, Homepages) zu nutzen. Fanclub-Homepages sind als nichtoffizielle Seiten zu kennzeichnen.

Ziel ist es ferner, die Gewaltbereitschaft von Jugendlichen im Stadion durch Arbeiten für und Aufgaben bei PRO Waldhof abzubauen. Dieses Ziel soll unter anderem durch die weit mögliche Unterstützung und Integration eines sozialarbeiterischen Fanprojektes geschehen (**präventive Sozialarbeit**). Dieses Ziel wird hierüber hinaus durch Fanaktionen und –informationen (Aufrufe gegen Gewalt, Appelle, Spruchbänder, etc.) gefördert und den Fans ins Bewusstsein gebracht.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft, Ehren- und Fördermitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können grundsätzlich nicht Mitglied bei PRO Waldhof werden. Fanclubs werden als „offizielle Fanclubs des SV Waldhof“ anerkannt und bei PRO Waldhof als „angeschlossene Fanclubs“ geführt, wenn diese mindestens 5 Mitglieder nachweisen können (ausgenommen sind Fanclubs welche sich vor dem 27.09.2012 [Tag der Satzungsänderung] angeschlossen haben) und mindestens ein Mitglied des Fanclubs Vereinsmitglied bei PRO Waldhof e.V. (Vollmitglied) und gleichermaßen beim SV Waldhof Mannheim 07 e.V. ist, der Fanclub die Satzungen und Ziele von PRO Waldhof e.V. und des SV Waldhof Mannheim 07 e.V. anerkennt und sich gegen Gewalt und Rassismus im Umfeld des SV Waldhof Mannheim 07 schriftlich erklärt.

2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt diesen dem Antragssteller mit.

3. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen einer Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.

4. Vereinsmitglieder sind grundsätzlich gleichzeitig Mitglieder beim SV Waldhof Mannheim 07 e.V. (**Vollmitgliedschaft**). Ausnahmen können Ehren- und Fördermitglieder darstellen.

5. Ehrenmitgliedschaften sind grundsätzlich zulässig. Zu Ehrenmitgliedern können nur Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich in der Fan- und/oder Vereinsarbeit besondere Dienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind gemäß § 11 voll stimmberechtigt. Für die

Ehrenmitgliedschaft gilt § 4 Absatz 4 analog. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht für PRO Waldhof e.V. gemäß § 5 freigestellt.

6. Fördermitgliedschaften sind grundsätzlich zulässig. Sie werden für je eine Saison, respektive ein Geschäftsjahr, eingegangen und enden automatisch zu dessen Ende. Fördermitglieder sind gemäß § 11 voll stimmberechtigt. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragspflicht wird gemäß § 5 von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über das Angebot einer Fördermitgliedschaft für eine Saison entscheidet der Vorstand vor dem Geschäftsjahr. Der Fördermitgliedschaft kann eine abweichende Bezeichnung gegeben werden (zur Zeit „Supporters´07“). Über die vorzeitige Beendigung einer Fördermitgliedschaft gilt § 4 Absätze 3 und 4 analog.

7. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anschriftenwechsel und sonstige Änderungen ihrer Daten (z.B. Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung...) zeitnah dem Vorstand mitzuteilen. Das Mitglied ist selbst für die Mitteilung der Daten verantwortlich.

§ 4 - Beendigung der Vollmitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft bei PRO Waldhof endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz erster Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den Vorwürfen gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Berufungsrecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die

Mitgliedschaft beendet ist. Bei einem Ausschluss hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung von ganzen oder teilweisen, bereits gezahlten Beiträgen.

5. Der Ausschluss eines angeschlossenen Fanclubs kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind hierbei insbesondere:

- a) Grober und wiederholter Verstoß gegen diese Satzung;
- b) Unehrenhaftes und vereinsschädigendes Verhalten, insbesondere bei gewalttätigen oder rassistischen Straftaten von Fanclub-Einzelmitgliedern, die dem Fanclub eindeutig zuzurechnen sind und von welchen sich der Fanclub nicht öffentlich distanziert.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei und höchstens sechs Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, seinen zwei 2. Vorsitzenden als ständige Stellvertreter sowie ggf. drei weiteren Personen. Sollte der Vorstand aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern bestehen, besitzt der Vorsitzende das doppelte Stimmrecht.

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes sowie Vertretungsregelungen trifft der Vorstand intern. Hierunter fallen insbesondere die Verteilung der exklusiven Aufgabenbereiche Finanzen, Mitgliederwesen, Aktionen, Werbung, Grundsatz- und Fanangelegenheiten.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wovon mindestens zwei der Vorsitzende und ein Stellvertreter oder zwei ständige Stellvertreter sein müssen.

4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis ist in der Art beschränkt, dass der Vorstand bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese muss mit einfacher Mehrheit entscheiden. Dies gilt nicht, wenn PRO Waldhof für Dritte treuhänderisch tätig wird bzw. für Dritte Spenden sammelt und verausgabt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, mitarbeitende oder beratende Gremien wie beispielsweise einen erweiterten Vorstand oder einen Fanbeirat zu bilden und hierin Mitglieder frei zu berufen, zu entlassen und zu ersetzen. Diese, den Vorstand unterstützende Gremien, sind keine Organe des Vereins.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins so wirksam wie möglich umzusetzen. Er ist somit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung anderen Vereinsmitgliedern oder Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Steuererklärung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern;
6. Vorschlag von geeigneten Kandidaten zur Ernennung als Ehrenmitglieder durch die Mitgliederversammlung;
7. Informieren der Mitglieder und Fans des SV Waldhof über fanspezifische Angelegenheiten, Aktionen und Misstände;
8. Öffentlichkeitsarbeit;
9. Führung der laufenden Geschäfte insbesondere mit der Organisation der ehrenamtlichen Fanbetreuung und –arbeit sowie Faninteressenvertretung.

§ 9 - Amtsdauer und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Wählbar sind nur solche volljährigen Vereinsmitglieder, die eine mindestens 12monatige Vollmitgliedschaft vorweisen können.

3. Gewählt wird der erste Vorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern en bloc. Wählbar sind nur vollständige Vorstandsteams unter Nennung der Namen und der vorgesehenen Aufgabenbereiche der jeweiligen Vorstandskandidaten, sofern alle vorgesehenen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 wählbar sind. Wünschenswert ist, dass die Vorstandskandidaten aus mehreren Fanclubs stammen. Die weiteren Vorstandsmitglieder können berufen werden.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ist analog zu § 15 eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen einzuberufen.

5. Turnusgemäße Vorstandswahlen finden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 1 statt, nicht turnusgemäße Neuwahlen nach § 9 Absatz 4 in einer außerordentlichen Sitzung. Die Amtszeit beträgt - vom Tage der Wahl gerechnet - mindestens zwei Jahre und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach dieser Frist.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden einberufen werden.

2. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zuständige 2. Vorsitzende.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Dies gilt insbesondere für die Schriftform der E-Mail.

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes, das 16. Lebensjahr vollendete Mitglied – auch Ehrenmitglied oder Fördermitglied – eine Stimme.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl des Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf und immer ein Jahr nach der Wahl eines neuen Vorstandes gewählt wird;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
- g) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen;
- h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- i) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag durch den Vorstand;
- j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von mehr als 5.000 Euro.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 - Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese soll im Laufe des dritten Quartals eines Kalenderjahres zu Beginn des Geschäftsjahres einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per E-Mail unter Abgabe einer Tagesordnung einberufen. Im Ausnahmefall kann die Zustellung der Einladung, auf gesonderten Antrag, auf dem Postweg zugestellt werden.

2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail- oder Postadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstand anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder oder, bei weniger als insgesamt 100 Vereinsmitgliedern, mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von Vierfünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann binnen Monatsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. Kandidatenteam die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatenteams statt, welche die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 14 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Kalendertage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Wahlen können nur bei ordentlichen Mitgliederversammlungen durchgeführt und nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine Ausnahme stellt der Rücktritt von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern während der Amtsdauer dar.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen 4 Wochen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die §§ 11 ff. entsprechend.

2. Informationsveranstaltungen, Stammtische, Fanclub-Treffen oder Ähnliches können ungeachtet der §§ 11 ff. einberufen werden. Sie können im Vorfeld oder direkten Nachgang zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung obliegen, können hierin nicht getroffen werden.

§ 16 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 25 herab oder ist der Verein außerstande seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünfteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden der 1. Vorsitzende und der zuständige 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus anderem Grund seine Rechtsfähigkeit verliert oder aufgelöst wird.

4. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

§ 17 - Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

2. Aufwandsentschädigungen können in einem angemessenen Maß erstattet werden, sind jedoch beim Rechenschaftsbericht des Vorstandes an die ordentliche Mitgliederversammlung separat auszuweisen.

3. Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen und nicht mit Aufwandsentschädigungen abgegolten werden können, können neben- bzw. hauptamtliches Personal in der unbedingt notwendigen Stärke angestellt werden.

4. Die Vergütung der neben- und hauptamtlichen Angestellten soll der allgemeinen wirtschaftlichen Situation sowie dem Vereinsvermögen bzw. -umsatz angepasst werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mannheim, den 27. September 2012